



Prot.Nr. | prot.n. PH/SuG/32.01.01/251327
Bozen | Bolzano 22. April 2010
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Dr. Deborah Pallé
Telefon | telefono 0471 417606
E-Mail | e-mail

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

Z. K.
An das
Amt für Schulpersonal 4.3
Landhaus 8, Rittnerstraße
39100 Bozen

An das
Organisationsamt 2.2
Landhaus 1, Crispistraße 3
39100 Bozen

An den
Verband der Sportvereine Südtirols
Brennerstraße 9
39100 Bozen

An den
Südtiroler Gemeindenverband
Schlachthofstraße 4
39100 Bozen

Mitteilung

Änderung der Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wir teilen Ihnen mit, dass mit Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Februar 2010, Nr. 14, einige Änderungen zum Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, genehmigt worden sind. Sie betreffen die Verordnung über die Benutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten und sehen folgende Änderungen vor:

- Der Buchstabe b) des Artikels 10 „Vorrangskriterien für die Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen“ ist zur Präzisierung aufgeschlüsselt worden; der Punkt „Andere Tätigkeiten“ betrifft nicht nur die Jugendsporttätigkeiten und den Leistungssport, sondern sämtliche Veranstaltungen.



- Absatz 3 des Artikels 12 „Rückvergütung der Spesen und Kautions“ ist dahingehend abgeändert worden, dass die Kautions nun vereinheitlicht worden ist. Sie beträgt nun für jede getrennt genehmigte Tätigkeit 500,00 €. Falls der Nutzer durch eine Haftpflichtversicherung für die ausgeübte Aktivität ausreichend abgesichert ist, wird von der Zahlung der Kautions abgesehen. Ebenso wird für die Benutzung der normalen Klassenräume von der Zahlung der Kautions abgesehen. Diese neue Regelung dient zur Vereinfachung der Abläufe.
- Im Artikel 13 „Befreiung von der Rückvergütung der Spesen“ ist der Punkt f) „Tätigkeiten, die vom Eigentümer organisiert werden“ hinzugekommen. Für die Punkte a) bis f) Absatz 3 desselben Artikels sind grundsätzlich keine formellen Gesuche und Kautions gemäß der Artikel 4 und 5 des Dekretes Nr. 2/2008 zu stellen.

Bis 30. April 2010 können die Gesuche für die Sommermonate eingereicht werden. Wir erlauben es uns nochmals, darauf aufmerksam zu machen, dass **Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Schulen auch in der schulfreien Zeit so viel wie möglich für außerschulische Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Die Schulen sind angehalten, die Aufsicht und Reinigung im Zusammenhang mit außerschulischen Tätigkeiten über das schulinterne Personal zu regeln. Sollte dies organisatorisch problematisch oder nicht möglich sein, so kann sich die Schule, gemäß Vereinbarung mit dem Amt für Schulpersonal 4.3, direkt an Letzteres wenden. Falls das Amt für Schulpersonal trotz allem kein zusätzliches Personal zur Verfügung stellen sollte, können die Räumlichkeiten dennoch vergeben werden, unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Benutzer sich damit einverstanden erklären, für den Aufwand hinsichtlich Aufsicht und Reinigung aufzukommen.

Ein entsprechender Passus ist im Gesuchsformular vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**